

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 14. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Januar 2021)

zum Thema:

**Humanitäre Aufnahme aus Griechenland jetzt – Stand der Umsetzung des Abgeordnetenhausbeschlusses vom 17. September 2020**

und **Antwort** vom 01. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Feb. 2021)

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE) und  
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26173  
vom 14. Januar 2021

über Humanitäre Aufnahme aus Griechenland jetzt – Stand der Umsetzung des  
Abgeordnetenhausbeschlusses vom 17. September 2020

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der Stand des am 17. September 2020 seitens des Abgeordnetenhauses von Berlin gefassten Dringlichkeitsbeschlusses für die Aufnahme geflüchteter Menschen von der griechischen Insel Lesbos (Drs. 18/3012, <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/PlenarPr/p18-063bs3012.pdf>)? Inwiefern und durch welche konkreten Maßnahmen wurde der Beschluss bisher umgesetzt?

Zu 1.:

Der Zwischenbericht befindet sich in der finalen Ressortabstimmung und wird voraussichtlich im Februar 2021 an das Abgeordnetenhaus übermittelt. Bisher hat Berlin seine Aufnahmebereitschaft u. a. dadurch zum Ausdruck gebracht, dass es über die Verteilungsquote des Königsteiner Schlüssels hinaus insgesamt 126 Geflüchtete von den vom Bund ausgewählten 1553 Personen mit bereits erfolgreich abgeschlossenen Anerkennungsverfahren aufnimmt, die im Rahmen eines Bundesaufnahmeprogrammes nach § 23 Absatz 2 AufenthG nach Deutschland kommen. 18 Geflüchtete von den Inseln Chios, Kos, Leros und Samos sind bereits eingereist.

2. Hat das Landesamt für Einwanderung gegenüber dem Auswärtigen Amt bereits eine Globalzustimmung für den Familiennachzug für „Moria-Fälle“ gegeben? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.:

Das Landesamt für Einwanderung (LEA) hat sich bereiterklärt, Anträge auf Vorabzustimmung von hier aufhältigen Familienangehörigen mit dem entsprechenden Status (Deutsche, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, anerkannte Flüchtlinge, sonstige Titelinhaberinnen und Titelinhaber) bei Nachweis der sonstigen Erteilungsvoraussetzungen außer § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG vorrangig zu prüfen und zügig eine Vorabzustimmung zu erteilen.

3. Wie viele Visumsanträge zum Zweck des Familiennachzugs von Geflüchteten, die sich in Griechenland aufhalten und deren Angehörige in Berlin leben, sind dem LEA seit dem 1.1.2019 sowie im gesamten Jahr 2020 vom Auswärtigen Amt bzw. von deutschen Auslandsvertretungen zur Zustimmung vorgelegt worden?
4. Bei wie vielen Visumsanträgen zwecks Familiennachzug hat das Landesamt für Einwanderung in 2019 und in 2020 seine Zustimmung verweigert, weil das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nicht erfüllt werden konnte?

Zu 3. und 4.:

Mangels statistischer Erfassung kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

5. Sind bereits Menschen aus Lesbos, den anderen Ägaisinseln und dem übrigen Griechenland über den Weg des Familiennachzugs nach Berlin gekommen, bei denen aufgrund des Beschlusses des Abgeordnetenhauses auf das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung verzichtet wurde? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.:

Es werden hierzu keine Statistiken geführt.

6. Inwiefern wurde bereits eine Aufnahme besonders dringlicher humanitärer Einzelfälle aus Griechenland nach § 22 AufenthG ermöglicht? Wie ist der Stand der Vorbereitungen?

Zu 6.:

Dem Senat sind keine Fälle bekannt. Es werden auch hierzu keine Statistiken geführt. Vorabzustimmungen bzw. Visaerteilungen nach § 22 Satz 1 AufenthG können nur ausgesprochen werden, wenn entsprechende Visaanträge zur Beteiligung seitens der Deutschen Botschaft in Athen zugehen.

7. In wie vielen Fällen hat die Berliner Ausländerbehörde/LEA in 2018, 2019 und 2020 jeweils eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG aus familiären Gründen a) aus Griechenland und b) aus anderen Staaten zu in Berlin lebenden Geflüchteten erteilt?
8. In wie vielen Fällen haben deutsche Auslandsvertretungen in 2018, 2019 und 2020 jeweils die Senatsverwaltung für Inneres in Visumsverfahren nach § 22 AufenthG zur Einreise aus familiären Gründen a) aus Griechenland und b) aus anderen Staaten beteiligt? Mit welchem Ergebnis jeweils?

Zu 7. und 8.:

Hierzu werden keine Statistiken geführt.

9. Wie werden potentiell Begünstigte über den Beschluss des Abgeordnetenhauses und die entsprechenden Maßnahmen zu dessen Umsetzung informiert? Informiert das LEA potentiell Begünstigte von Amts wegen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.:

Da für das LEA nicht erkennbar ist, ob ein potentiell Begünstigter Familienangehörige hat, die in einem der genannten Flüchtlingslager leben, kann eine Information nicht von Amts wegen erfolgen. Würde dieser Umstand im Einzelfall geltend gemacht werden, würde der Vorgang bevorzugt bearbeitet werden.

10. Wie hoch schätzt der Senat die Zahl der in Berlin lebenden Personen ein, die potentiell vom Verzicht auf die Lebensunterhaltssicherung beim Familiennachzug Geflüchteter aus Lesbos, den anderen Ägaisinseln und dem übrigen Griechenland profitieren können?

Zu 10.:

Eine Schätzung kann vom Senat hierzu nicht abgegeben werden.

11. Welche Kenntnisse hat der Senat über Schwierigkeiten geflüchteter Menschen in Lesbos, den anderen Ägaisinseln und dem übrigen Griechenland beim Zugang zur deutschen Auslandsvertretung zur Visumsantragsstellung? Welche Maßnahmen trifft der Senat, um diesen Problemen vor dem Hintergrund des o.g. Dringlichkeitsbeschlusses Abhilfe zu schaffen?

Zu 11.:

Dem Senat liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor. Fragen des Zugangs zu einer deutschen Auslandsvertretung fallen in die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes.

12. Wann wird der Senat dem Abgeordnetenhaus über die Umsetzung des Beschlusses berichten?

Zu 12.:

Der Zwischenbericht befindet sich in der finalen Ressortabstimmung und wird voraussichtlich im Februar 2021 an das Abgeordnetenhaus übermittelt, vgl. Antwort zur Frage 1.

13. Wie viele Geflüchtete aus Griechenland sind über welche Aufnahmekontingente des Bundes bisher in Berlin angekommen? Wie läuft die Integration der aufgenommenen Menschen konkret ab?

Zu 13.:

Für die Aufnahme von Menschen aus Griechenland legte der Bund verschiedene Programme auf.

#### Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Aus Moria und weiteren Hotspots wurde die Aufnahme von 150 unbegleiteten Minderjährigen zugesagt. Die unbegleiteten Minderjährigen sind Asylsuchende, deren Asylverfahren in Berlin betrieben wird. In Berlin wurden 18 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist für die Unterbringung und Versorgung zuständig.

#### Behandlungsbedürftige Kinder

Im Juni 2020 wurde die Aufnahme von 243 behandlungsbedürftigen Kindern mit ihren Kernfamilien zugesagt. Auch bei diesen Personen handelt es sich um Asylsuchende, die ihr Asylverfahren in Deutschland betreiben. Berlin hat für diesen Personenkreis seine Aufnahmebereitschaft erklärt. Aus der Gruppe der behandlungsbedürftigen Kinder mit ihren Kernfamilien wurden insgesamt 145 Personen in Berlin aufgenommen.

#### Personen mit einem anerkannten Schutzstatus

Mit der Aufnahmeanordnung vom 09. Oktober 2020 sagte der Bund die Aufnahme von bis zu 1.553 Personen zu, die bereits in Griechenland einen anerkannten Schutzstatus zugesprochen bekamen. Berlin nimmt von dieser Personengruppe insgesamt 126 Menschen auf. Ab dem 3. Februar 2021 sollen im Wochenabstand insgesamt 9 weitere Transfers von schutzbegünstigten Personen stattfinden.

Im April 2020 reisten 8 asylsuchende unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein, die als einzelne Gruppe in Berlin aufgenommen wurden, bevor die Bundesprogramme aufgelegt wurden.

Insgesamt wurden bisher 189 schutzsuchende Menschen aus Griechenland in Berlin aufgenommen.

Bereits vor der Einreise aus Griechenland wurden bzw. werden die medizinischen Bedarfe ermittelt. Aufgrund der vorherigen Kenntnis erfolgt die Auswahl der jeweiligen Unterkunft, um möglichst zielgerichtet auf die Bedarfe der einreisenden Menschen eingehen zu können. In den Unterkünften erfolgt eine Betreuung durch den Sozialdienst vor Ort, um die Menschen adäquat unterstützen zu können. Bei den ersten Gesprächen wird auf die individuellen Schutzbedürfnisse eingegangen.

Die Versorgung der Menschen erfolgt aufgrund der leistungsrechtlichen Zuordnung, abhängig vom Aufenthaltsstatus.

Die behandlungsbedürftigen Kinder mit ihren Kernfamilien wurden zunächst in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht. Sie haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und erhalten bis zum Abschluss des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung.

Die Unterbringung der Menschen mit anerkanntem Schutzstatus erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften. Aufgrund der Einreise mit einer Aufnahmezusage besteht für sie ab dem Tag der Einreise der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Ab dem Zeitpunkt der Einreise haben die Menschen einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Absatz 2 AufenthG für vorerst 3 Jahre. Die Einbindung in das medizinische Regelsystem wird für alle aufgenommenen Menschen sichergestellt.

14. Welchen Aufenthaltsstatus haben die aufgenommenen Personen aktuell, und wie viele der aufgenommenen Personen haben von LEA oder BAMF eine Ausreisepflicht erhalten?

Zu 14.:

Teilweise befinden sich die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten im laufenden Asylverfahren und sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Die übrigen Personen werden geduldet oder haben eine Bescheinigung über die Meldung eines alleinstehenden unter 18-jährigen Asylsuchenden, da eine Asylantragstellung durch den bestellten Vormund bisher nicht erfolgte. Die Familien befinden sich alle im laufenden Asylverfahren und sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

In drei Fällen wurden vom LEA an die gesetzlichen Vormünder Ausreisepflicht und zugleich Duldungen erlassen, nachdem die Vormünder keinen Asylantrag für die Personen stellen wollten und diese damit gesetzlich vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat noch keine versagenden Bescheide für diesen Personenkreis erlassen. Vom BAMF wurde für einen Minderjährigen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 AufenthG erlassen. Für eine Familie liegt der Bescheid über die Zuerkennung des subsidiären Schutzes vor.

15. Welche zusätzlichen Schritte hat der Berliner Senat seit dem o.g. Beschluss unternommen, um weitere Geflüchtete aus Griechenland aufnehmen zu können?

Zu 15.:

Der Senat hat seine Aufnahmebereitschaft dadurch zum Ausdruck gebracht, dass aus dem Bundeaufnahmeprogramm nach § 23 Absatz 2 AufenthG über den Königsteiner Schlüssel hinaus 126 Personen mit bereits erfolgreich abgeschlossenen Anerkennungsverfahren in Berlin aufgenommen werden. Zudem wurde Klage gegen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wegen Versagung der

Erteilung des Einvernehmens nach § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG zur Landesaufnahmeanordnung Moria vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben.

16. Welche Kenntnis hat der Senat zur Zahl der in Berlin lebenden Asylsuchenden sowie der hier lebenden anerkannten Schutzberechtigten, deren Angehörige sich in Griechenland aufhalten und für die das BAMF Übernahmesuchen der griechischen Behörden zum Zweck der Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung abgelehnt hat? Inwiefern setzt sich der Senat bei der Bundesregierung dafür ein, dass Übernahmesuchen der griechischen Behörden für Angehörige in Berlin lebender Geflüchteter nach der Dublin-Verordnung stattgegeben werden? Welche Gespräche fanden/finden hierzu statt?

Zu 16.:

Der Senat hat keine Kenntnis darüber, wieviele Übernahmesuchen der griechischen Behörden zwecks Familienzusammenführung durch das BAMF für in Griechenland aufhältige Angehörige in Berlin lebender Asylsuchender bzw. anerkannte Schutzberechtigter abgelehnt wurden. Der Senat erklärt gegenüber der Bundesregierung regelmäßig auf unterschiedlichen Ebenen, dass eine große Aufnahmebereitschaft und Aufnahmefähigkeit des Landes Berlin besteht.

17. Wie viele Personen halten sich derzeit in Berlin auf, die in Griechenland als international schutzberechtigt anerkannt worden sind? Wie viele von ihnen sind ausreisepflichtig?

18. Wie viele ausreisepflichtige Personen halten sich derzeit in Berlin auf, für die das BAMF eine Zuständigkeit Griechenlands nach der Dublin III-Verordnung festgestellt hat?

Zu 17. und 18.:

Mangels statistischer Erfassung kann der Senat hierzu keine Aussage treffen.

19. Zu welchem Ergebnis kam die Senatsverwaltung für Inneres bei der Prüfung rechtlicher Schritte gegen das Nein des Bundesinnenministers zur Landesaufnahmeanordnung Berlins? (vgl. PM von SenINN vom 10.08.2020, <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.973342.php>)

20. Wurde bereits Klage beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt? Wenn ja, welche Anwaltskanzlei vertritt den Senat in dieser Angelegenheit vor dem BVerwG?

Zu 19. und 20.:

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat nach Beschlussfassung am 17. November 2020 im Senat Klage gegen den Bund wegen der Versagung des Einvernehmens nach § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG erhoben. Das Land Berlin wird durch eine renommierte u. a. in Berlin ansässige Kanzlei vertreten.

21. Wird die von Nordrhein-Westfalen und Berlin geforderte Bund-Länder-Konferenz zur Aufnahme Geflüchteter aus Griechenland stattfinden, wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht? (vgl. PM SenINN 10.08.2020, [www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.973342.php](http://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.973342.php))

Zu 21.:

Eine Bund-Länder-Konferenz zur Aufnahme Geflüchteter aus Griechenland wird nach Erkenntnissen des Senats derzeit nicht vom Bundesministerium des Innern (BMI) geplant. Dem Senat ist nicht bekannt, aus welchen Gründen das BMI die Forderung nicht aufgegriffen hat.

22. Wurde die Berliner Aufnahmeanordnung dem BMI erneut vorgelegt, wenn nein, warum nicht?

Zu 22.:

Eine erneute Vorlage einer Aufnahmeanordnung an das BMI ist im Hinblick auf die Ablehnung des Einvernehmens des BMI nicht erfolgt. Der Senat von Berlin hat mit Beschluss vom 17. November 2020 Herrn Senator Geisel damit beauftragt, das Einvernehmen des BMI zur Aufnahmeanordnung im Klageweg einzuholen. Die Klage wurde mittlerweile erhoben.

23. Inwiefern gibt es im Senat Überlegungen, dem BMI eine Aufnahmeanordnung zur Aufnahme in Bosnien gestrandeter Geflüchteter vorzulegen?

Zu 23.:

Zur Situation in den Flüchtlingslagern in Bosnien-Herzegowina steht die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im engen Austausch mit dem Auswärtigen Amt sowie Vertreterinnen und Vertretern von IOM und dem UNHCR. Die Prüfung und Bewertung dauert an.

24. Welche Position vertritt der Senat hinsichtlich der extrem prekären Situation von Geflüchteten in Bosnien, den illegalen Pushbacks durch kroatische Grenzschutzbeamt\*innen und welche konkreten Maßnahmen hat er in dieser Angelegenheit ergriffen?

Zu 24.:

Zu illegalen Pushbacks durch kroatische Grenzschutzbeamte liegen dem Senat keine über die mediale Berichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse vor. Für etwaige Verstöße gegen das europäische Asylrecht an der kroatischen Grenze sieht der Senat keine eigene Zuständigkeit für gegeben, sondern hält die Europäische Union für berufen, politische Maßnahmen zu ergreifen.

Berlin, den 01. Februar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport